

***Recht und Internet (Sammelrezension)***

**Karsten Bremer: Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht. Ist der Nationalstaat wirklich überholt?**

Frankfurt/ M.: Peter Lang 2001, 279 S., ISBN 3-631-37419-4, DM 89,-

**Gerhard Hohloch (Hg.): Recht und Internet**

Baden-Baden: Nomos 2001, 175 S., ISBN 3-7890-7125-0, DM 58,-

Glaubt man den Medien, so ist das Internet noch immer ein rechtsfreier Raum. Während dies in den Anfangsjahren des Internet aufgrund der ‚Netiquette‘ der damals noch kleinen Community kein Problem darstellte, scheint die rechtliche Regelungsbedürftigkeit inzwischen unkontrovers zu sein. Einerseits, weil die Selbstregulierungskräfte sozialer Konventionen allein aufgrund der schieren Zahl von Neunutzern nicht mehr wirksam sind, andererseits, da das Netz zunehmend Medium wirtschaftlicher Transaktionen – und deren Kehrseite: Wirtschaftsstraftaten – wird. Aufgrund des transnationalen Waren- und Kommunikationsflusses

scheinen nationale Legislatoren die Grenzen ihrer Effektivität erreicht zu haben: Was nutzt z. B. das Verbot nationalsozialistischer Symbole oder die Strafandrohung bei Leugnung des millionenfachen Mordes an Juden im Dritten Reich in der Bundesrepublik, wenn entsprechende Symbole und propagandistische Texte auf Servern in den USA liegen dürfen – da sie dort vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt werden – und problemlos von Deutschland aus aufgerufen werden können? Dieses Beispiel verdeutlicht, dass das Internet nicht nur – und vielleicht sogar: nicht maßgeblich – die instrumentelle Dimension des Rechts in Frage stellt, sondern auch seine symbolische Dimension, da Recht immer auch eine identitätsstiftende Funktion für die politische Gemeinschaft besitzt, die jedoch an seine instrumentelle Leitung rückgebunden ist. Der Diskurs um die rechtliche Reglementierung des Internet ist daher auch immer eine Diskussion über die demokratische und rechtsstaatliche Identität einer politischen Gemeinschaft.

Das Internet ist zwar das bekannteste der neuen Kommunikationsmedien, jedoch nicht das einzige. Die gegenwärtige Diskussion über die rechtliche Reglementierung des Netzes fokussiert sich vor allem auf das Internet, verengt sich somit ohne äußere Not auf die rechtlichen Herausforderungen, die eine spezifische neue Technik hervorruft, sie vergibt sich damit aber, losgelöst vom technischen Medium, die grundlegenden Fragen rechtlicher Identität, rechtlicher Regelungsnotwendigkeit und -dichte abstrakt zu diskutieren. Angesichts dieser, aus der schieren Faktizität des Internet resultierenden, politischen Fragen verwundert es nicht, dass in jüngster Zeit eine nahezu unüberschaubare Zahl von (meist juristischen) Publikationen auf den Markt gekommen ist. Hierzu gehört auch die Dissertation von Karsten Bremer.

Bremer geht in komparativer Perspektive der Frage nach, ob das nationalstaatliche Rechtsreservoir in der Lage ist, effektiv mit strafbaren Internetinhalten umzugehen. Sein Fokus liegt auf der Reduktion der Rechtsunsicherheit, die – auch für den normal im Netz Surfenden – aus der Nutzung des Netzes aktiv (im Sinne des ‚Information-ins-Netz-Stellens‘) und passiv (im Sinne des ‚Abrufens-von-Information‘) resultiert. Im Zentrum steht dabei die komparative Analyse der Strafbarkeit spezifischer ‚Inhalte‘ des Internet. Die klassische Computerkriminalität – u. a. das Hacken von Sites etc. – sieht Bremer strafrechtlich bereits so eindeutig geregelt, dass er ihr, mit wenigen Ausnahmen, keine Beachtung schenkt. Da die rechtliche Regelungsnotwendigkeit aus der Technologie des Internet erwächst, rekonstruiert Bremer zunächst seine Grundlagen, von denen strafrechtlich relevant vor allem die Differenzierung von Access-, Service- und Content Providern (S.33-35) wird, da nur Contentprovider für den Inhalt ihrer Seiten strafrechtlich belangt werden können. Im Anschluss daran entfaltet Bremer ein differenziertes Tableau strafrechtlich relevanter Inhalte, so u. a. die Verbreitung pornografischer Schriften, harte Pornografie, Hate Speech, Hyperlinks auf strafrechtlich relevante Seiten u. a. Vor dem Hintergrund dieses Tableaus fragt Bremer dann nach der Anwendbarkeit des nationalen bundesdeutschen Rechts.

Im Zentrum steht hierbei die Anwendbarkeit des IuKDG (Informations- und Kommunikationsdienste Gesetz) und insbesondere des § 5 TDG (Teledienstegesetz). Im Ergebnis würdigt Bremer den § 5 TDG, der aufgrund seiner „einfachen Systematik“ (S.97) eine nationalstaatliche Regelung der genannten strafrechtlich relevanten Inhalte potentiell erfolgreich ermöglicht. Dem steht jedoch entgegen, dass er „unverständlicherweise von den Gerichten noch viel zu selten aufgegriffen“ (S.97) wird. Diese Würdigung bezieht sich auf die Sondergruppe von strafbaren Netzinhalten auf deutschen Servern, die von deutschen Staatsbürgern ins Netz gestellt wurden. Die strafrechtlichen Probleme des Internet resultieren jedoch aus dem Zusammenspiel der Notwendigkeit der Bestimmung strafbarer Inhalte im Zusammenhang mit der Transnationalität des Internet. Wie verhält es sich strafrechtlich, wenn ein deutscher Staatsbürger in der Bundesrepublik verbotene Inhalte auf einem amerikanischen Server ablegt? Oder wenn ein Amerikaner auf einem deutschen Server *Mein Kampf* für alle zugänglich macht? Systematisch werden damit strafrechtliche Kompetenz sowie strafdefinitorische Fragen aufgeworfen: Welches ist der ‚Erfolgsort‘, wo der ‚Handlungsort‘ einer strafbaren Handlung, können Netzinhalte, die im Serverland A strafrechtlich unbedenklich sind, im Land B strafrechtlich verfolgt werden?

In einem komparativen Überblick vor allem anhand der Straftatbestände (Kinder-)Pornografie und Hate Speech verdeutlicht Bremer die große Varianz in der Definition strafrechtlich relevanter Internetinhalte, die – so Bremers These – aus der legalistischen und politischen Kultur jedes Landes resultieren, so dass eine internationale Homogenisierung normativ nicht wünschenswert ist. Unabhängig von den normativ schützenswerten Unterschieden in der Rechtskultur erwachsen für die Nutzer des Internet aus den diversifizierten Kulturen in internationaler Perspektive vergleichsweise große Rechtsunsicherheiten. So besitzt die deutsche Justiz einen gewissen Hang dazu, sogar ausländische Anbieter zu verfolgen, deren Internetinhalte in ihrem ‚Serverland‘ nicht strafverfolgungswürdig sind. Gegen diese Praxis argumentiert Bremer, dass sie „unrechtmäßig“ (S.116) ist. Im internationalen Vergleich zeigt sich jedoch, dass einige Staaten ähnliche extensive Strafverfolgung betreiben wie die Bundesrepublik (u. a. einige amerikanische Bundesstaaten), andere hingegen (so Frankreich) zurückhaltender sind. Diese Varianzen folgen jedoch keinem festen Schema (mit Ausnahme der restriktiv handelnden islamischen Staaten), sondern variieren von Inhalt zu Inhalt. Insofern besteht aus funktionalistischer Perspektive durchaus die Notwendigkeit zur internationalen Strafrechtshomogenisierung mit dem Ziel der Erhöhung von Erwartungsstabilität. Bremer schlägt jedoch einen anderen Weg vor. Da aufgrund der gewachsenen Rechtskulturen eine Rechtsangleichung normativ nicht wünschenswert ist (S.206), muss die Erwartungsstabilität (also letztlich die Rechtssicherheit) durch eine Homogenisierung der Praxis der Verfolgung von Internetstraftaten erhöht werden. Daher plädiert Bremer für eine „einschränkende Reform des Territorialitätsprinzips“ in Verbindung mit einer „begrenzten

Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips“ (S.242) – eine Lösung, die statt auf Rechtshomogenisierung auf internationale Kooperation bei der Verfolgung von strafbaren Internetinhalten setzt.

Auch die Beiträge in dem von Gerhard Hohloch herausgegebenen Sammelband rücken die juristischen Herausforderungen ins Zentrum der Analyse. Der Fokus der Beiträge ist jedoch ein anderer als bei Bremer: Hier stehen drei Rechtsbereiche im Mittelpunkt: Rechtliche Fragen, die sich aus dem e-Commerce ergeben, strafrechtliche Fragen sowie der Persönlichkeitsschutz im Internet. Aufgrund der Vielzahl von Beiträgen kann im folgenden nur eine Auswahl angesprochen werden. Dies sagt nichts über die Qualität der anderen Aufsätze aus.

Gerald Spindler konstatiert, dass dem Wachstum des e-Commerce – vor allem durch noch bestehende Rechtsunsicherheiten, die den oben bei Bremer diskutierten ähnlich sind – Grenzen gesetzt werden. So stellen sich Fragen nach dem systematischen Stellenwert von digitalen Verträgen ebenso wie nach der Anwendbarkeit des adäquaten Rechtscodes: Gerade im grenzüberschreitenden Handel wird zentral, welches Recht Anwendung finden soll. Leidtragende dieser unübersichtlichen Situation sind vor allem die Verbraucher, da „die tradierten Instrumente des Verbrauchergerichtsstandes [...] nur wenig Besserung [...] bringen“ (S.29). Spindler plädiert daher für den Ausbau einer „effektiven Online-Schiedsgerichtsbarkeit“ (S.29), die ein Mehr an Konsumentensicherheit erzielen soll. Uwe Blaurock argumentiert hingegen, dass mit der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Fernabsatz-Richtlinie (FARL) bereits ein adäquates Instrument zur Verbesserung dieser defizitären Situation vorliegt, allein die konkrete rechtliche Ausgestaltung in den Mitgliedsländern ist noch suboptimal. Christina Hultmark verweist in ihrem sehr lesenswerten Beitrag darauf, dass die rechtswissenschaftliche Diskussion keine Lösungsvorschläge anbieten darf, die direkt und ausschließlich Adaptionen an das Internet darstellen, da so das Recht immer nur der technologischen Entwicklung „hinterherhecheln“ würde, ohne einen methodischen Ansatz zu entwickeln, der auf technologische Innovation systematisch reagieren kann (S.56). Ein Ansatz, der gleichsam technologieneutral ist, ist der „functional equivalent approach“ (S.47), da er nicht auf die Semantik eines Rechtssatzes abhebt, sondern auf seine funktionale Intention. Dieser Ansatz ist zweigliedrig: „First, analyse the purposes of the provision. Second, determine whether these purposes can be satisfied by using the electronic means of communication as compared with [...] paper communication“ (S.48). Ähnlich Bremer, der die Defizite in der rechtlichen Regelung des Internet nicht im vorhandenen Recht, sondern in seiner konkreten Anwendung sieht, kritisiert Hultmark, dass Richter zu traditionsorientiert sind, um den „functional equivalent approach“ (S.47) zu nutzen. Würde dieser Anwendung finden, so könnte jene Diskussion, die von Karin Cornils rekonstruiert wird, zumindest temporär beendet werden. Cornils fragt nach den „territorialen Grenzen der Strafgerichtsbarkeit“ (S.71) und skizziert hierfür acht gegenwärtig in der Diskussion befindliche Ansätze, von denen jedoch nur einer überzeugen kann.

Dieser orientiert sich bei der Bewertung der Strafbarkeit nicht nur am Serverstandort, sondern auch am Handlungsort, d. h. daran, von wo Daten auf einen Server kopiert wurden (S.84). Hieraus folgt, dass die Einspeisung strafbarer Inhalte von Deutschland aus immer eine Inlandstat ist, die strafrechtlich verfolgt werden kann. Ebenso macht sich strafbar, wer im Ausland strafbare Daten gezielt auf einen bundesdeutschen Server gelegt hat. Daten, die im Ausland gespeichert und aufgespielt worden sind, sind der deutschen Strafverfolgung nicht zugänglich.

Die beiden Bücher richten sich an sehr unterschiedliche Zielgruppen. Die Dissertation von Bremer zeichnet sich über weite Passagen nicht nur rhetorisch, sondern auch substantiell durch einen einführenden Duktus aus. Obwohl dies die Lesbarkeit erhöht, leidet hierdurch gleichzeitig die Argumentation. Erstens, weil es der fachjuristischen Auseinandersetzung an Tiefe fehlt – was gerade angesichts der Tatsache, dass es sich um eine juristische Dissertation handelt, enttäuscht. Zweitens ist das Buch mit Beispielen gespickt, welche die ‚Wirklichkeitsnähe‘ der Argumentation erhöhen sollen, aber letztlich doch eher arbiträr wirken. Der im Ansatz sehr löbliche Vergleich unterschiedlicher Rechtskulturen überzeugt schließlich auch nicht gänzlich, da auch er punktuell sehr oberflächlich und eher impressionistischer Natur ist und keinem systematischen Vergleichsraster folgt. Nimmt man den Untertitel des Bandes ernst, so scheint die Frage, ob „der Nationalstaat wirklich überholt“ ist, doch ein wenig zu umfangreich zu sein. Unbenommen davon überzeugt die These von Bremer, wonach der Nationalstaat über hinreichende Rechtskapazität verfügt, um das Internet regeln zu können, genauso wie jene, wonach eine internationale Rechtshomogenisierung nicht wünschenswert ist, da sie mit einer Nivellierung gewachsener Rechtskulturen einhergeht. Die wünschenswerte Verbreiterung des juristischen Fokus führt im konkreten Fall jedoch leider zur Verwässerung des Argumentationsganges. Anders der Band von Hohloch. Er fokussiert stark die fachjuristischen Fragen des Internet und lässt politisch-kulturelle Aspekte beiseite. Fast alle Beiträge teilen aber einen e-Commerce freundlichen Bias, so dass das eigentliche Interesse der Beiträge eher der Frage gilt, wie Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden können, damit der E-commerce boomen kann. Akzeptiert man diesen Fokus, so liefert der Sammelband Antworten auf hohem juristischen Niveau, dem allein aufgrund der engen Fokussierung leichte inhaltliche Redundanzen vorzuwerfen sind.

Beide Bände helfen, das Bild vom Internet als ‚rechtsfreien Raum‘ als Chimäre zu identifizieren. Zweifellos bestehen noch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des vorhandenen Rechts, diese entziehen sich aber vermutlich der Aufklärung durch die wissenschaftliche Analyse.

Gary S. Schaal (Stuttgart)

## Hinweise

- Auletta, Ken: *Gates vor Gericht: World War 3.0 - Microsoft und seine Feinde*. Hamburg 2001, 455 S., ISBN 3-203-75025-2.
- Bürdek, Bernhard E.: *Der digitale Wahn*. Frankfurt/M. 2001, 213 S., ISBN 3-518-12146-4.
- Deuber-Mankosky, Astrid: *Lara Croft. Model. Medium. Cyberheldin*. Frankfurt/M. 2001, 109 S., ISBN 3-518-11745-9.
- Greis, Andreas: *Identität, Authentizität und Verantwortung. Die ethischen Herausforderungen der Kommunikation im Internet*. München 2001, 320 S., ISBN 3-935686-03-X.
- Grewlich, Klaus W.: *Konstitutionalisierung des „Cyberspace“*. Baden-Baden 2001, 118 S., ISBN 3-7890-7504-3.
- Kait, Casey / Stephen Weiss: *Cyber-Cowboys. Aufstieg und Fall der Silicon-Alley-Millionäre*. Hamburg 2001, 400 S., ISBN 3-203-79025-4.
- Kerscher, Gottfried: *Kopfräume - Eine kleine Zeitreise durch virtuelle Räume*. Kiel 2000, 240 S., ISBN 3-933598-08-7.
- Latzer, Michael (Hg.): *Mediamatikpolitik für die digitale Ökonomie. eCommerce, Qualifikation und Marktmacht in der Informationsgesellschaft*. Innsbruck, Wien, München 2001, 368 S., ISBN 3-7065-1518-0.
- Lemberg, Ingrid, Bernhard Schröder, Angelika Storrer (Hg.): *Chancen und Perspektiven computergestützter Lexikographie*. Tübingen 2001, 270 S., ISBN 3-484-39107-3.
- Maresch, Rudolf / Florian Rötzer (Hg.): *Cyberhypes. Möglichkeiten und Grenzen des Internet*. Frankfurt/M. 270 S., ISBN 3-518-12202-9.
- Plake, Klaus / Daniel Jansen / Birgit Schuhmacher: *Öffentlichkeit und Gegenöffentlichkeit im Internet. Politische Potenziale der Medienentwicklung*. Wiesbaden 2001, 200 S., ISBN 3-531-13673-9.
- Schmidt-Bergmann, Hansgeorg / Torsten Liesegang: *Liter@tur. Computer-Literatur-Internet*. Bielefeld 2001, 186 S., ISBN 3-89528-334-7.
- Schulzki-Haddouti, Christiane: *Datenjagd im Internet. Nutzerprofile, Marketing und Überwachung im Internet. Eine Anleitung zur Selbstverteidigung*. Hamburg 2001, 270 S., ISBN 3-434-53089-4.
- Weibel, Peter (Hg.): *Vom Tafelbild zum globalen Datenraum. Neue Möglichkeiten der Bildproduktion und bildgebender Verfahren*. Ostfildern-Ruit 2001, 199 S., ISBN 3-7757-1077-9.